

Narrenzunft e.V. Herbertingen

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen

Narrenzunft e.V. Herbertingen

im folgenden „Narrenzunft“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Saulgau eingetragen. Die Narrenzunft hat ihren Sitz in Herbertingen, Landkreis Sigmaringen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbstlos, im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Narrenzunft will ererbtes und überliefertes Fasnetsbrauchtum erhalten, pflegen und fördern. Sie ist Trägerin der Planung und Organisation der altherkömmlichen Herbertinger Fasnet auf der Straße und der für Herbertingen typischen Narrenspiele.

§2 Verwendung des Zunftvermögens

Finanzielle Mittel der Narrenzunft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Zuwendungen noch Gewinnanteile aus Mitteln und Vermögen der Narrenzunft.

§3 Tätigkeiten in der Narrenzunft, Vergütungen und Entschädigungen

Die Tätigkeit innerhalb der Narrenzunft ist in jedem Fall ehrenamtlich. Personen haben für ihre Tätigkeiten und Bemühungen keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn diese ohne Aufwendung finanzieller Mittel erfolgten und erledigt werden konnten. Auslagen werden gegen Nachweis und Rechnung aus der Zunftkasse zurückvergütet.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Narrenzunft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft, oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke, fällt das Zunftvermögen und Zunftesigentum an die Gemeinde Herbertingen, die dieses bis zur Neugründung eines brauchtumpfleghenden, gemeinnützigen Vereines treuhänderisch und sorgsam zu verwalten hat.

Im übrigen darf das Vermögen der Narrenzunft nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Narrenzunft werden der Zunftmeister und dessen Stellvertreter zu Liquidatoren nach §76 BGB ernannt.

§5 Das Zunftjahr, Geschäftsjahr

Das Zunftjahr läuft vom 11. November bis zum 10. November des darauffolgenden Jahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§6 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft, Beitrag und Aufnahmegebühr, Narrenjugend

Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der Narrenzunft sind:

1. Vollendung des 16. Lebensjahres
2. Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte

Der Antrag zur Aufnahme in die Narrenzunft ist schriftlich oder mündlich an den Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Die Entscheidung des Ausschusses ist dem Antragsteller in geeigneter Form mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft beginnt mit der ersten Beitragszahlung.

Die Höhe des Beitrages wird, wenn notwendig, von der Jahreshauptversammlung bestimmt und festgesetzt.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Personen unter 16 Jahren sind beitragsfrei und sind in der Narrenjugend zusammengefasst.

§7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die gleichen Pflichten und Rechte gegenüber der Narrenzunft. Es verpflichtet sich, den in §2 festgelegten Zweck nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge im Sinne der Satzung zu stellen und auf die Einhaltung der erlassenen Vorschriften einzuwirken.

§8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Narrenzunft kann enden:

1. durch den Tod des Mitgliedes
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss
4. wegen Auflösung der Narrenzunft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Narrenzunft erlöschen sämtliche Pflichten und Rechte der Mitglieder gegenüber der Narrenzunft.

Ein freiwilliger Austritt aus der Narrenzunft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und ist schriftlich oder mündlich dem Zunftmeister anzuzeigen. Der fällige Jahresbeitrag ist noch voll zu entrichten.

Mitglieder der Narrenzunft können durch Mehrheitsbeschluss des Ausschusses aus der Narrenzunft ausgeschlossen werden,

1. wenn sie Zunftpflichten wiederholt in grober Weise verletzt oder vernachlässigt haben.
2. wenn sie gegen Zweck und Satzung wiederholt in grober Weise verstoßen, oder das Ansehen der Narrenzunft geschädigt haben.
3. wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.
4. wenn sie den fälligen Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung bei Fälligkeit nicht bezahlt haben.

Bei einem Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschuss zu rechtfertigen. Unabhängig davon sollen jedoch Unstimmigkeiten, Unklarheiten und Streitereien mit echtem Narrengest und Humor, ohne Vereinsmeierei und Paragraphenreiterei geregelt werden. Tierischer Ernst ist in der Narrenzunft so fehl am Platze, wie laute Rechthaberei oder Überheblichkeit.

§9 Ehrenmitglieder

Folgende Personen können zu Ehrenmitgliedern in der Narrenzunft ernannt werden:

1. Langjährige aktive Mitglieder.
2. Personen, die sich in ganz besonderer Weise um die Erhaltung der Herbertinger Fasnet und um das Brauchtum verdient gemacht haben, oder sich in der Führung der Narrenzunft bewährt haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied in der Narrenzunft erfolgt durch Beschluss des Ausschusses bei Anwendung des Mehrheitsbeschlusses und Bekanntgabe durch den Zunftmeister in der Jahreshauptversammlung.

§10 Organe der Narrenzunft

Die Organe der Narrenzunft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Jahreshauptversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Zunftmeister, dem stellvertretenden Zunftmeister, dem Schriftführer oder Zunftschreiber und dem Säckelmeister (Kassier).

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Zunftmeister und der stellvertretende Zunftmeister, jeder mit Alleinvertretungsrecht. Das Vertretungsrecht des stellvertretenden Zunftmeisters wird im Innenverhältnis der Narrenzunft auf den Verhinderungsfall des Zunftmeisters beschränkt.

Der Ausschuss wird in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer der Amtszeit, bei Fälligkeit der Wahlen gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Ausschuss bleibt grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Anzahl der Mitglieder kann von der Jahreshauptversammlung je nach Notwendigkeit verringert oder erweitert werden. Die Zahl 13 sollte jedoch nicht überschritten werden. Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Ausschuss über die Nachfolge, jedoch in der Reihenfolge der erzielten Stimmen der letzten Wahl.

Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Narrenzunft zusammen und ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Fasnet einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Zunftmeister im Einvernehmen mit dem Ausschuss. Sie ist mittels des Amtsblattes der Gemeinde Herbertingen den Mitgliedern zwei Mal bekannt zu geben, das erste Mal mindestens zwei Wochen vor dem Einberufungstermin. Die Angabe der Tagesordnung ist notwendig. Die Jahreshauptversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht entgegen und erteilt bei Unbedenklichkeit die Entlastung des Ausschusses.

§11 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn _

1. 1/3 aller Mitglieder der Narrenzunft diese schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen.
2. die Führung der Narrenzunft nicht mehr gewährleistet ist.

§12 Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien

Änderungen der Satzung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung.

Der Ausschuss ist zum Erlassen einer Geschäftsordnung, sowie Richtlinien für Ausschuss und Maskengruppen berechtigt. Eine Zustimmung der Mitglieder ist nicht notwendig.

§13 Aufgaben des Zunftmeisters, des stellvertretenden Zunftmeisters und des Ausschusses

Die Aufgaben des Zunftmeisters, des stellvertretenden Zunftmeisters und des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung festgehalten. Sie zählt im Einzelnen die Aufgaben auf.

§14 Wahlen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgen alle Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheitsbeschluss).

Die Wahl des Zunftmeisters erfolgt in der Jahreshauptversammlung bei Fälligkeit der Wahlen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Zunftmeister bleibt grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Die Wahl ist in jedem Falle geheim.

Die Wahl der Ausschussmitglieder ist geheim. Sie kann jedoch auf Antrag öffentlich gehalten werden.

Der stellvertretende Zunftmeister wird von den Ausschussmitgliedern in einer der folgenden Ausschusssitzungen gewählt.

Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen können je nach Lage und des Charakters öffentlich oder geheim durchgeführt werden. Wünscht jedoch nur ein Mitglied eine geheime Wahl, Abstimmung oder Beschlussfassung, so muss diesem Wunsche Rechnung getragen werden.

Satzung Narrenzunft e.V. Herberlingen

Von der Jahreshauptversammlung, Zunftversammlung, Mitgliederversammlung und allen Ausschusssitzungen sind Niederschriften über deren Verlauf und Beschlüsse anzufertigen.

Die Niederschriften der Jahreshauptversammlung, Zunftversammlung und Mitgliederversammlungen sind vom Zunftmeister und dem stellvertretenden Zunftmeister zu unterzeichnen.

Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind nach Verlesen in einer der folgenden Ausschusssitzungen von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

§15 Anträge

Anträge, die die Änderung der Satzung bedingen, müssen schriftlich eingereicht und zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim amtierenden Zunftmeister abgegeben worden sein.

§16 Zunftlokal

Das Zunftlokal wird von den Mitgliedern bestimmt.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Saulgau in Kraft. Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Gegeben zu Herberlingen am Krähenbach, 22. April 2005

Jörg Ritter
Zunftmeister

Klaus Minsch
stellvertretender Zunftmeister